

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/30

Xanten, 04.08.2010

24. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben)	2 - 3
Satzung als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010 für die Brückstraße	3 - 4
Öffentliche Ausschreibung der Straßenbau-, Kanalbau- und Beleuchtungsarbeiten für die Brückstraße	5 - 6

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

Satzung
vom 21.07.2010
zur 1. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben)
vom 12.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff), der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff) hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 13.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 „Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage“ wird wie folgt geändert:

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach dem gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 2

§ 12 Abs. 1 „Ordnungswidrigkeiten“ werden die Buchstaben c, d und g wie folgt geändert:

- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Anforderung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.
- d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt.
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt.

§ 3

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, den 21.07.2010

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**S a t z u n g
vom 14.07.2010**

als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010 für die Brückstraße

Aufgrund der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei der Brückstraße handelt es sich um einen Abschnitt einer Anliegerstraße.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen wird für die Kosten des Gehweges auf 60 v. H. festgesetzt. Die Kosten der sonstigen Teilanlagen werden nach § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Beitragssatzung verteilt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.07.2010

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Öffentliche Ausschreibung

- Auftraggeber: Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten
Karthaus 2, 46509 Xanten
Tel.: 02801/772-267 oder 772-279
Fax: 02801/772-373
- Zuständig: Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AÖR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 201/N, 207/N
Tel./Fax siehe oben
- Objekt/Leistung: **Brückstraße in 46509 Xanten**
Straßenbau,- und Kanalbau- und Beleuchtungsarbeiten
ca. 1.200 m² Bit, Befestigung Fahrbahn aufnehmen
ca. 1.400 m² Planum erstellen
ca. 1.200 m² Schottertragschicht einbauen
ca. 230 m Pflasterstreifen 2-reihig setzen, Basalt
ca. 270 m Pflasterstreifen 3-reihig setzen, Basaltpflaster-
Entwässerungsrinne
ca. 240 m² Betonpflaster verlegen, grau-nuanciert
ca. 250 m² Betonpflaster verlegen, grau-nuanciert, Kreuzung
ca. 700 m² Ziegelpflaster 10/20/7 verlegen
ca. 200 m Kanalleitungen bis DN 300 inkl. Hausanschlüsse
neu verlegen
5 Stck Leuchten inkl. Verkabelung anlegen
- Ausführungsbeginn: Sofort nach Auftragserteilung
- Fertigstellung: innerhalb von 3 Monaten
- Ausgabe/
Anforderung: sh. Zuständigkeit
Ausgabe ab 04.08.2010
Anforderung bis 27.08.2010
- Angebotsgebühr: 41,00 €, bei Postversand = 51,00 €
(Gebühr wird nicht erstattet)
nur durch Überweisung auf Konto 115 004 4806
bei Sparkasse am Niederrhein (BLZ 354 500 00)
oder durch Einsenden Verrechnungsscheck
- Angebotsabgabe: beim Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AÖR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 201/N, 202/N
Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen,
Preise sind in € anzubieten.

Angebotseröffnung: Dienstag, 31.08.2010 - 11:00 Uhr
Zimmer-Nr. 201/N

Anwesenheit von Personen: zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten

Ende der Zuschlags-/ Bindefrist: 15.10.2010

Sicherheiten: Vertragserfüllungssicherheit:
5 % der Auftragssumme
Gewährleistungssicherheit:
3 % der Abrechnungssumme
Die Sicherheiten können durch Geldeinbehalt oder Bankbürgschaft erbracht werden.

Nebenangebote: Nebenangebote sind zulässig

Sonstiges: a) Nachprüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen:
Landrat des Kreises Wesel
b) Bei der Zuschlagserteilung können nur Bieter berücksichtigt werden, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die notwendige Sicherheit bieten und Arbeiten der angegebenen Art schon nachweislich ausgeführt haben.
Nicht bekannte Bieter haben Referenzen über ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit sowie über ausgeführte gleichwertige Leistungen zu erbringen.

Xanten, 27.07.2010

-Reintjes-
Vorstand